

davon auszugehen – wenn auch (noch) nicht gesetzlich kodifiziert –, dass die dänischen Regeln zur Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie greifen, wobei die nationalen Vorschriften grundsätzlich eine Beteiligungshöhe von 15 % und eine Beteiligungsdauer von mind. 12 Monaten vorsehen.

Die Neuregelung unter *Variante a)* zielt vornehmlich auf die sog. reverse hybrids im Rahmen der US-check-the-box-Strukturen ab und soll insbesondere der Bekämpfung folgender steuerlicher Gestaltungen dienen: ein US-amerikanisches Unternehmen hält Anteile an einer dänischen Personengesellschaft (K/S), wobei es keine Betriebsstätte in Dänemark unterhält. Aus US-amerikanischer Sicht wird die K/S wie eine Körperschaft behandelt, während aus dänischer Sicht das Transparenzprinzip gilt. Die unterschiedliche steuerrechtliche Einordnung in den USA und in Dänemark führte in der Vergangenheit dazu, dass das laufende Einkommen der dänischen Personengesellschaft weder in Dänemark noch in den USA besteuert werden konnte, solange die K/S keine Dividenden an die US-Gesellschaft ausgeschüttet hat.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die neuen Bestimmungen multinationale Unternehmen letztlich davon abhalten, spekulative Steuergestaltungen hinsichtlich dänischer Zweigniederlassungen und Partnerschaften zu wählen, die zu steuerlichen Vorteilen außerhalb Dänemarks führen können.

Im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf den Venture-Investment-Bereich in Dänemark wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch eine sog. Escape-Klausel in die Neuregelung aufgenommen. Danach sind die neuen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf Investmentgesellschaften (Venture Funds) anzuwenden, die ausschließlich in Beteiligungen investieren, die dem dänischen Gesetz zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Beteiligungen unterliegen (Danish Act on Capital Gains Taxation on Shares).

3. Inkrafttreten/Anwendbarkeit

Die Neuregelungen sind grundsätzlich erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. 4. 2008 beginnen, d. h. für Steuerpflichtige mit kalendernahem Wirtschaftsjahr sind die Neuerungen erstmals ab dem 1. 1. 2009 zu beachten. Für den Fall jedoch, dass die Eigentümer einer Zweigniederlassung oder eines transparenten Rechtsgebildes die Entscheidung bezüglich der Einordnung dieser nach ausländischem Steuerrecht als intransparente Einheit erst am 15. 4. 2008 oder später treffen und dadurch die steuerrechtlichen Tatbestände der neuen Regelungen erfüllt werden, findet das neue Gesetz bereits auf Wirtschaftsjahre Anwendung, die vor dem 15. 4. 2008 begonnen haben. In diesen Fällen gelten allerdings die steuerrechtlichen Folgen der Neuregelung erst für den Zeitraum ab dem 15. 4. 2008.

*Sören Goebel, Karolina Eilinghoff, beide Ernst & Young, Dortmund/
Essen, Niels Josephsen, Ernst & Young, Kopenhagen, Dänemark*

Israel: Steuervergünstigungen für Neu- und Wiedereinwanderer

Vor dem Hintergrund des 60jährigen Bestehens des Staates Israel und des sog. „*Coming Home - Israel at 60*“ – Projekts hat das Finanzministerium zusammen mit dem Ministerium für Immigration und Absorption einen Entwurf vorgelegt, der Neu- und Wiedereinwanderern nach Israel Steuerbegünstigungen und Zuwendungen garantieren soll. Der Entwurf befindet sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase des Gesetzgebungsverfahrens der Knesset (des israelischen Parlaments) und bietet Vergünstigungen in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Versicherung und Steuern.

Steuervergünstigungen und Zuschüsse für Neueinwanderer:

- Verlängerung der Steuervergünstigungsfrist für Betriebsgewinne außerhalb Israels von vier auf zehn Jahre, selbst wenn diese erst nach der Einwanderung begründet worden sind.

- Ausweitung der Steuerbefreiungsfrist für ausländische Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit auf zehn Jahre.
- Ausweitung der Steuervergünstigungen für ausländische passive Einkommen (Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden, etc.) von fünf auf zehn Jahre.
- Ausweitung der Steuervergünstigungen für Kapitaleinkünfte auf zehn Jahre, auch bei Vermögenswerten, die von Neueinwanderern nach deren Einwanderung nach Israel erworben wurden. Bislang besteht lediglich eine Vergünstigung für Werte, die sich bereits zum Zeitpunkt der Einwanderung im Eigentum des Einwanderers befunden haben.
- Unternehmen, deren Mehrheitsgesellschafter nach Israel einwandert, werden nicht allein deswegen als in Israel ansässig angesehen.
- Dem Neueinwanderer wird eine unverbindliche Frist von einem Jahr gewährt, in der er seine Einwanderung „bereuen“ und das Land wieder verlassen kann, ohne dass er für diese Zeit für Steuerzwecke als in Israel ansässig gilt.

Steuervergünstigungen und Zuschüsse für Wiedereinwanderer:

- Die geplante Gesetzesänderung sieht für die Jahre 2007, 2008 und 2009 einen gesonderten Steuerstatus für Wiedereinwanderer vor, die länger als fünf Jahre im Ausland gelebt haben. Ab 2010 soll dieser Status für Wiedereinwanderer gelten, die mindestens zehn Jahre im Ausland verbracht haben („*Ältere Wiedereinwanderer*“).
- Ein *Älterer Wiedereinwanderer* soll die gleichen Zuschüsse und Vergünstigungen erhalten wie ein Neueinwanderer (hierzu siehe oben).

Naama Tammen, RA, Jur., Heskia-Hacmun Law Firm, Tel Aviv

Liechtenstein: Vorschläge und Ideen zur Steuerrechtsreform

Ende August 2008 wurden in Vaduz die Ideen der „Steuerreform“ vorgestellt: In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die gewerblich tätig sind, sollen künftig nur noch der Ertragsteuer und ergänzend der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

1. Die Idee(n)

Auf die Erhebung der bisherigen Kapitalsteuer soll ebenso verzichtet werden wie auf die Erhebung einer Couponsteuer auf Wertpapiere. Im Bereich der neu geregelten Ertragsteuer werde ein moderater Ertragsteuersatz von nominell 12,5 % erhoben, der mit einer Freistellung von Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen sowie einem Eigenkapitalabzug kombiniert wird. Darüber hinaus soll die Einführung einer Gruppenbesteuerung für konzernverbundene Unternehmen ermöglichen, allfällige Verluste innerhalb eines nationalen oder internationalen Konzerns in derselben Periode auszugleichen.

Das Steuerkonzept sieht die Abschaffung der sog. Besonderen Gesellschaftssteuern für kommerziell tätige Sitzgesellschaften vor, da diese besondere Steuerart die Gefahr einer Verletzung des EWR-Abkommens hinsichtlich des Verbots von staatlichen Beihilfen in sich birgt. Die steuerliche Behandlung soll in Zukunft in die allgemeine Ertragsbesteuerung von juristischen Personen integriert werden. Im Ergebnis werde der international ausgerichtete Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein über ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügen, das für gewerblich tätige Unternehmen wie für Holdinggesellschaften steuerlich attraktiv sei.

2. Doppelbesteuerungsabkommen?

„Eine Reduktion ausländischer Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden und Lizenzen kann aber auch in Zukunft nur durch den Abschluss von DBA sowie durch die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie oder der Zinsen-Lizenzen-Richtlinie erreicht werden“, so die Vorstellungen der Regierung.